

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Mitteilung d. Geschäftsstelle des Börsenvereins Angebot und Verkauf von Antiquariat

Wir haben festgestellt, daß bei gleichzeitiger Ausstellung Ladenpreisgeschützter und Ladenpreisfreier Werke häufig die Bestimmungen des § 14 Absatz 2 der buchhändlerischen Verkaufsordnung nicht genügend beachtet werden. Werden im Fenster oder auf Verkaufstischen Ladenpreisgeschützte und Ladenpreisfreie Werke gemeinschaftlich zum Verkauf angeboten, so dürfen die Werke, für die nach den Bestimmungen des § 13 der Verkaufsordnung der Preis frei ist, nur in einer Form angeboten werden, die die Ladenpreisfreiheit unzweifelhaft erkennen läßt. Sie sind also durch die jeweils zutreffende Bezeichnung wie »Antiquariat«, »Vorletzte Auflage«, »Auslagenrest«, »antiquarisch«, »beschädigt«, »Ladenpreis aufgehoben« in jedem einzelnen Exemplar kenntlich zu machen. Andere als die hier angegebenen Bezeichnungen sind unstatthaft. Jede Verwendung des Wortes »neu« allein oder in Verbindung mit anderen Worten (z. B. verlagsneu, tadellos neu) ist für Werke, die unter dem Ladenpreis verkauft werden, auch dann unzulässig, wenn die Werke ihrer Erhaltung nach tatsächlich neu sind. In solchen Fällen sind die Zusätze »unbenutzt«, »ungebraucht« oder »tadellos erhalten« zu verwenden. Auch die Bezeichnung »Statt — nur« darf nur in Verbindung mit einem der oben angeführten Hinweise gebraucht werden; besser ist die Bezeichnung »früher — jetzt«. Bei Schaufenstern, in denen ausschließlich Ladenpreisfreie Werke ausgestellt werden, genügt die auffällige Bezeichnung des gesamten Fensters als Antiquariat.

Auch bei den im Verkaufslager befindlichen Werken muß aus der Auszeichnung der Ladenpreisfreie Charakter zu erkennen sein.

Die Gaubeauftragten sind angewiesen, von Zeit zu Zeit die Schaufenster und Auslagentische der Buchhandlungen und Warenhäuser nachzuprüfen und Verletzungen der Bestimmungen der Verkaufsordnung dem Börsenverein zu melden.

Leipzig, den 15. Mai 1940

Dr. Heß

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Ungültigkeitserklärung von Ausweisen

Nachstehend verzeichnete Ausweise der Reichsschrifttumskammer sind verlorengegangen bzw. waren nicht beizubringen und werden hierdurch für ungültig erklärt:

- VA 1/568 Gustav Abbes, Hamburg 26, Louisenweg 13.
- VA 8638 Katharina Aenderl, Kulmbach, Reichelstr. 3, I.
- VA 7368 Jutta Bartsch, München, Karlstr. 63, II.
- BV 7169 Johanna Baumgarth, Saarbrücken, Rotenhof Nr. 4.
- VA 8798 Paul Beck, Stettin, Frauenstr. 3 b. Vörke.
- G 5397 Fritz Becker, Trierweiler, Magdalenenhof.
- VA 8628 Johann Blahovsky, Graz, Wielandgasse 42.
- G 2926 Emil Boesfel, Berlin-Pankow, Binzstr. 3.
- BV 4056 Franz Cumes, Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorfer Str. 14.
- VA 8566 Eduard Heinrichsen, Nürnberg, Obere Pirkheimer Str. 14.
- VA 9695 Helene Himbert, Saarbrücken 3, St. Johannastr. 78.
- BVI/10364 Elfriede Kauffmann, Tübingen, Schwabstr. 8.
- G 4232 Ludwig Klein-Enfor, Stuttgart, Fürstenstr. 5.
- Sonderausweis 555 Erich Kindt, Berlin NO 55, Zeebrüggestr. 38.
- BV 5335 Emil Messer, Braunschweig, Gildenstr. 30.
- VA 8912 Ludwig Nagel, Saarbrücken II, Ludwigstr. 72.
- VA 7733 Gustav Papelt, Walbau D.-L.
- BV 7646 Nikolaus Siebauer, München, Türkenstr. 81, III b. Braun.
- VA 8487 Hans Tappe, Bremen, Weserdamm 75.
- VA 7775 Reinhard Weigel, Saupersdorf-Sachs., Nr. 1.
- G 2739 Robert Wegrich, Langensalza, Neue Gasse 9.
- VA 7803 Max Werner, Dörghausen, Am Adler.
- VA 7060 Hugo Wicklein, Tambach-Dietharz-Thür.
- G 5074 Herbert Wolf, Heidenau, Dresdner Str. 53.

Vor Mißbrauch dieser Ausweise wird gewarnt.

Auf Grund des § 29 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) werden die Polizeibehörden gebeten, die für ungültig erklärten Ausweise bei unberechtigter Benutzung einzuziehen und an die Reichsschrifttumskammer, Abt. Buchhandel, Leipzig C 1, Hospitalstraße 11 unter Beifügung eines Berichtes zu übersenden.

Leipzig, den 11. Mai 1940

Im Auftrage: Thulke

Aus der Arbeit des Lektors im wissenschaftlichen Verlage

Von Dr. rer. pol. Gerhard Weiser

Die Spannung im Beruf des Verlagslektors wie überhaupt im Leben des wissenschaftlichen Verlegers ergibt sich aus der Notwendigkeit, einerseits der Verpflichtung gegenüber einem ihm anvertrauten, besonders wertvollen Kulturgute unseres Volkes gerecht zu werden und andererseits das Unternehmen wirtschaftlich gesund, nach Möglichkeit gewinnbringend zu halten. Es gibt ja leider keine »prästabilisierte Harmonie« zwischen diesen beiden Richtpunkten der Verlagsarbeit.

Aus begreiflichen Gründen ist gegenwärtig die Marktlage für wissenschaftliches Schrifttum im allgemeinen und besonders für geisteswissenschaftliches nicht günstig. Der Verlagslektor, der für die Güte der Produktion an Verlagswerken einzustehen hat, wird daher jene Spannung heute besonders lebhaft empfinden und steht mehr als sonst vor Schwierigkeiten und Problemen.

Da ist zunächst die Frage des Umfanges. Ich erörtere nicht die besondere Lage des Lehrbuches für Studenten und für sonstige Lernende in der gegenwärtigen Kriegszeit mit ihrem Zwange zur raschen Ausbildung dringend benötigter

Spezialisten, mit ihrem Trimesterbetrieb, ihren Umschulungskursen usw. Ganz selbstverständlich müssen für diese besondere Situation kurze, sehr übersichtliche Leitfäden und dergleichen zur Verfügung stehen. Ich meine vielmehr Ansichten, die die Besonderheit dieser Situation verkennen und glauben, daß große Umsätze im Grunde überhaupt verfehlt sind und nur von Weltfremdheit zeugen. Mir scheint demgegenüber, daß die Abneigung gegen den sogenannten »Wälzer« zwar aus guten sachlichen, keineswegs nur buchhändlerischen Gründen entstanden ist, aber heute, wie so oft vernünftige Überlegungen, übertrieben wird. Schließlich entsteht ja nicht jedes dickeleibige Werk dadurch, daß der Verfasser ein professorales Aussprachebedürfnis hat und auf ein entbehrliches Beiwerk nicht zu verzichten vermag. Vielmehr ist Gründlichkeit nicht nur seit alters ein Ruhmestitel deutscher Gelehrsamkeit, sondern auch eine Eigenschaft, die wir heute angesichts vielfach ganz neuartiger Aufgaben weniger denn je für entbehrlich halten dürfen. Im Gegenteil: Der Buchhändler in seiner Mittlerstellung zwischen Forscher und Lesendem Publikum wird sich heute, gegenüber einer Leserschaft, die